Bauleitplanung der Stadt Haiger

Bebauungsplan „Bestattungswald Donsbacher Höhe“, Gemarkung Haiger

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch den Bebauungsplan „Bestattungswald Donsbacher Höhe“, Gemarkung Haiger wird eine Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Friedhof südlich der Kernstadt Haiger in der Gemarkung Haiger ausgewiesen.
Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches sollen neben Flächen zur Urnenbestattung ein Andachtsplatz, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und öffentliche Parkflächen festgesetzt werden.
Da die Flächen mit Ausnahme der öffentlichen Parkplatzfläche Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetztes bleiben und die Beeinträchtigung der Fläche nutzungsbedingt punktuell begrenzt sein wird, ist eine externe Ausgleichfläche nicht erforderlich.
Zur Anlage der Parkflächen ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll gem. Bilanzierung von Ökokonto der Stadt ausgeglichen werden.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wurden im Rahmen des Umweltberichtes eigene Fachbeiträge erstellt. In beiden Fällen ergaben sich keine signifikanten Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Bebauungsplan „Bestattungswald Donsbacher Höhe“, Gemarkung Haiger.

Für das Schutzgut Pflanze kommt es zum Verlust von Gehölzen im Bereich der Parkflächen. Eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung ist hierfür erforderlich und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises vorzulegen. Die Genehmigung liegt der Stadt Haiger vor.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche wurde in Rahmen des Umweltberichtes geprüft. Da die Fläche im Wald liegt und mit Ausnahme der Parkplätze auch Wald bleibt, ergibt sich kein Verlust forstwirtschaftlicher Produktionsfläche und damit auch keine Kompensationspflicht. Eine Rodungsgenehmigung für die Fläche des Parkplatzes wurde erteilt.

Das Schutzgut Boden wird sehr geringfügig durch Störung des Bodengefüges im Bereich der Grabbohrungen für die Urnenbestattung beeinträchtigt.

Für das Schutzgut Wasser erfolgt keine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und keine Beschleunigung des Gebietsabflusses. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes wurde eine wasserrechtliche Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises erteilt.

Auf das Schutzgut Klima hat der Bebauungsplan keine Auswirkungen.
Das Schutzgut Luft wird sehr geringfügig durch die Erzeugung von Emissionen befristet durch Baumaschinen und durch den Zielverkehr bei Bestattungen beeinflusst.

Auf die Schutzgüter Landschaft, Kultur und Sachgüter und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hat die Planung keine Auswirkungen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden in den Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Beteiligungsverfahren der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind folgende umweltrelevante Anregungen vorgetragen worden:

1. Friedhöfe müssen nach ihrer örtlichen Lage, ihrer Bodenbeschaffenheit und ihrer baulichen Gestaltung den gesundheitlichen und kulturellen Belangen der Bevölkerung sowie den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, Rechnung tragen.

2. Friedhöfe müssen umfriedet und als Friedhöfe erkennbar sein. Durch die Einfriedung des Bestattungswaldes darf keine Barrierewirkung für Wildtiere entstehen.

3. Für die Flächen, die im Zuge des Parkplatzbaues befestigt werden, ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung mit Bilanzierung erforderlich.

4. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Vereinigte Constanze, Hasenstollen, Alte Hoffnung und Hachelbach" der Stadt Haiger in Zone 3. Gem. Schutzgebietsverordnung ist das Neuanlegen und die Erweiterung von Friedhöfen verboten. Gem. § 8 kann auf Antrag eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen zugelassen werden, dazu ist die Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) einzuholen.

5. Da das Gebiet im Wald liegt, ist es im Bodenviewer nicht bewertet. Eine Bewertung der Bodenfunktionen im Rahmen des Umweltberichtes ist dennoch erforderlich.

6. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt im Gebiet von zwei Bergwerksfeldern (eins angezeigt, eins erloschen). Lt. den beim Regierungspräsidium Gießen Dezernat Bergaufsicht vorliegenden Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten außerhalb des Planbereichs stattgefunden.

7. Auf der geplanten öffentlichen Parkfläche geht die Waldfunktion dauerhaft verloren. Hier ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 12 HWaldG einzuholen.

Zu 1.: Die Belange der Bodenbeschaffenheit wurden durch ein umfangreiches Fachgutachten und die Stellungnahme der HLNUG dargelegt. Da eine Teilfläche des Planungsgebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes liegt, wurde eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzverordnung von der Abteilung Umwelt, Natur und Wasser beim Lahn-Dill-Kreis mit Datum vom 28.04.2020 geändert mit Datum vom 04.05.2020 unter Aktenzeichen 26.2/219-WEG-11-003 erteilt.

Zu 2.: Als bauordnungsrechtliche Festsetzungen wurde in de Bebauungsplan die Einfriedung mit einer einfachen naturnahen Konstruktion, z.B. Holzpfähle mit Querlattung festgesetzt, die Maximalhöhe beträgt 90 cm. Um den Wildwechsel nicht zu beeinträchtigen, wird die Einfriedung an mehreren Stellen gegeneinander versetzt angeordnet.

Zu 3.: Eine Kompensationsplanung für den Parkplatz Bestattungswald Donsbacher Höhe wurde beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst Natur und Umwelt, mit Datum vom 25. Juni 2020 eingereicht. Nach Vorliegen der Genehmigung kann der Bebauungsplan zur Rechtskraft gebracht werden.

Zu 4.: Eine Stellungnahme des Hessichen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie wurde verfahrensbegleitend eingeholt. Auf Grundlage dieser Stellungnahme wurde mit Bescheid vom 28.04.2020, ergänzt durch Bescheid vom 04.05.2020 eine Befreiung von den Verboten des Wasserschutzgebietes durch die Abteilung Umwelt, Natur beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises erteilt.

Zu 5.: Eine Bewertung der Bodenfunktionen wurde im Rahmen des Umweltberichtes vorgenommen. Entsprechende Grundlagen sind auch in der hydrogeologischen Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ermittelt worden. Auf Grundlage dieser Stellungnahmen wurde die wasserschutzrechtliche Befreiung erteilt.

Zu 6.: Da offensichtlich keine bergbaulichen Arbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgenommen wurden, erfolgt hierzu keine Aufnahme in die Unterlagen des Bebauungsplanes.

Zu 7.: Eine Waldumwandlungsgenehmigung wurde durch den Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abt. für den ländlichen Raum, mit Datum vom 31.05.2019 erteilt.

Gründe für die Wahl des Planes unter Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Bereits vor Beginn der Bauleitplanungen wurde geprüft, ob Alternativen für die Ausweisung einer Waldbestattungsfläche in der Kernstadt Haiger bestehen. Am bestehenden Friedhof und in der Nähe davon liegen keine Flächen, die für die vorgesehene Bestattungsform geeignet sind. Die Fläche des Bestattungswaldes Donsbacher Höhe ist relativ eben und sehr gut mit dem Pkw erreichbar.

Der Jahrzehnte alte Baumbestand ist hervorragend für einen typischen naturnahen Bestattungswald geeignet. Die Anlage eines ruhig gelegenen Andachtsplatzes ist möglich und die Anlage der erforderlichen Stellplätze ist mit vergleichbar geringfügigen und ausgleichbaren Beeinträchtigungen entlang des bestehenden Waldweges, der weiterhin Erschließungsfunktionen für die umliegenden Waldflächen erfüllt, weiterhin für den Naturhaushalt verbunden. Flächen mit vergleichbar guter Eignung wurden trotz intensiver Suche nicht gefunden.

Die von traditionellen Friedhöfen ausgehenden Auswirkungen sind eben wesentlich umfangreicher und haben gegenüber der geplanten Form der Urnenbestattung auf Waldflächen auch einen höheren Platzbedarf.

Eine sinnvolle Alternative zur Planung gibt es daher nicht.

Haiger, den 21.01.2021

Schramm
Bürgermeister